

## **HAUPTSATZUNG**

der Gemeinde S ü ß e n

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 08. April 2002 folgende

## **HAUPTSATZUNG**

neu beschlossen:

(zuletzt geändert am 20.07.2009)

### **I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG**

#### **§ 1 - Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. GEMEINDERAT**

#### **§ 2 - Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 - Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrige Gemeindegrößengruppe\*  
(siehe Fußnote) maßgebend.

## **III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS**

### **§ 4 - Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss
  - 1.2 der Technische Ausschuss,
  - 1.3 der Umlegungsausschuss.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) In den Umlegungsausschuss wird ein Vermessungssachverständiger als stimmberechtigtes Mitglied und ein Bausachverständiger als beratendes Mitglied bestellt.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

### **§ 5 - Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

#### **\* Fußnote**

“Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden

...	...
mit mehr als 5000 EW aber nicht mehr als 10.000 EW	18
mit mehr als 10.000 EW aber nicht mehr als 20.000 EW	22
mit mehr als 20.000 EW aber nicht mehr als 30.000 EW	26
...	... ”

- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 130.000 Euro beträgt;
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 12.500 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

#### **§ 6 - Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7 - Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
  - 1.3 Grundstücksverkehr, soweit die Grundsätze (Preishöhe, Kauf- und Verkaufsbereitschaft) oder gleich gelagerte Fälle vom Gemeinderat entschieden wurden; die Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde, einschl. der Waldbeschaffung, Jagd, Fischerei und Weide,
  - 1.4 Wohnungsfragen, Belegung und Verwaltung der Gemeindewohnungen,
  - 1.5 Gesundheitswesen, einschl. Friedhof- und Bestattungswesen,
  - 1.6 Aufgaben und Fragen der Landwirtschaft,
  - 1.7 Marktwesen,
  - 1.8 Verwaltung und Bewirtschaftung der Gemeindegebäude,
  - 1.9 Jugendarbeit,
  - 1.10 Kulturelle Angelegenheiten,
  - 1.11 Vereinsförderung,
  - 1.12 Soziale Angelegenheiten,
  - 1.13 Vorberatung aller Satzungen der Gemeinde,
  - 1.14. Benennung je eines Fraktionsvertreters zur jährlichen Einsichtnahme in die Jahresrechnung,
  - 1.15 Schul- und Kindergartenwesen,
  - 1.16 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen,

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs-, Kultur und Sozialausschuss über
- 2.1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personenrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschl. Besoldungsgruppe A9 und von Angestellten der Vergütungsgruppe V b und IV a BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
  - 2.2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.250 Euro, aber nicht mehr als 5000 Euro im Einzelfall.
  - 2.3. die Stundung von Forderungen, bei mehr als 24 Monaten und mehr als 6.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro.
  - 2.4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.
  - 2.5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall.
  - 2.6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
  - 2.7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.

## **§ 8 - Technischer Ausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch-, Tiefbau und Vermessung),
  - 1.2. Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.4. Verkehrswesen,
  - 1.5. Park- und Gartenanlagen,

- 1.6. Feuerlöschwesen, Zivil- und Katastrophenschutz,
  - 1.7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
  - 1.8. Benennung der Mitglieder zur Teilnahme an der Verkehrsschau.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss - sofern nicht der Bürgermeister nach § 11 zuständig ist - über
- 2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
    - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB), sofern der Bebauungsplan dem Landratsamt noch nicht zur Genehmigung vorliegt,
    - 2.1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
    - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
  - 2.2. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall.
  - 2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2.
  - 2.4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB.
  - 2.5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 Abs. 1 BauGB.

## **§ 9 - Umlegungsausschuss**

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

## **IV. BÜRGERMEISTER**

### **§ 10 - Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten.

### **§ 11 - Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
  - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall.
  - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
  - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis V c BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
  - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.

- 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.250 Euro im Einzelfall.
- 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 bis zu 24 Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro.
- 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt.
- 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.
- 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall.
- 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
- 2.11. die Erklärung des baurechtlichen Einvernehmens in folgenden Fällen:
  - a) § 19 BauGB (Grundstücksangelegenheiten),
  - b) § 33 - 35 BauGB für Garagen, die ohne Befreiung genehmigt werden können
  - c) §§ 33 - 35 BauGB für Öllagerungen,
  - d) § 34 BauGB für bauliche Veränderungen im Inneren von Gebäuden, die nicht im Sanierungsplan des Flächennutzungsplanes liegen,
  - e) § 31 Abs. 2 BauGB für folgende Befreiungen:
    - 1. geringfügige Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien bis max. 0,50 m,
    - 2. geringfügige Über- bzw. Unterschreitung der Dachneigung von plus bzw. minus 3 °,
    - 3. geringfügige Überschreitung der Gebäudehöhe bis max. 0,25 m.
- 2.12. die Information des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses über Programme und Veranstaltungen der Heimatpflege und kultureller Angelegenheiten, wie Kinder- und Jugendkulturprogramm, VHS, Europafest, Kinderfest und ähnlicher Veranstaltungen unter Mitwirkung der Gemeinde,
- 2.13. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.14. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

- 2.15. Die Aufnahme von Krediten, Umschuldung und Zinsneuevereinbarung von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung (erfolgte am 18.04.2002) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29.11.1999 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Inkrafttreten der letzten Änderung am 31.07.2009

Süßen, den 08.April 2002

Wolfgang Lützner  
Bürgermeister